

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab: 01.08.2015

1. Der Unterricht der Musikwerkstatt Eden UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden Musikwerkstatt Eden genannt) wird wöchentlich zu den vereinbarten Zeiten erteilt. Die Unterrichtszeit wird mündlich mit der Lehrkraft vereinbart.
2. Das Schuljahr der Musikwerkstatt Eden beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Brandenburg. Die Ferien und unterrichtsfreien Tage sowie die gesetzlichen Feiertage sind unterrichtsfrei. In der Höhe der Schuljahresgebühr ist die unterrichtsfreie Zeit berücksichtigt.
3. Die Unterrichtsgebühr ist eine Schuljahresgebühr für ein ganzes Schuljahr. Diese Schuljahresgebühr kann in einer oder zwölf Raten bezahlt werden. Bei Abmeldung zum Schuljahresende ist die Gebühr vollständig zu bezahlen. Die Schuljahresgebühr beinhaltet 37 Unterrichtsstunden. Die Musikwerkstatt verpflichtet sich, den Unterricht an mindestens 35 Jahresstunden anzubieten.
4. Die Unterrichtsgebühren werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren bezahlt. Die Musikwerkstatt Eden ist ermächtigt, die Gebühr bis zum 5. Werktag des Monats zu Lasten des im Vertrag genannten Kontos einzuziehen.
5. Bei Gebührenrückstand und Ablauf der ersten Mahnfrist ist die Musikwerkstatt Eden berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
6. Mit der Anmeldung zum Unterricht wird in der Regel ein unbefristeter Vertrag geschlossen. Anmeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres möglich, sofern hierfür die Voraussetzungen (Unterrichtsräume/Lehrkräfte usw.) gegeben sind.
7. Die Kündigung des Vertrages ist schriftlich mit einer sechswöchigen Frist jeweils zum 31.07. und 31.01. eines Jahres möglich. Sofern keine fristgerechte Abmeldung erfolgt, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Schulhalbjahr.
8. Nichtteilnahme des Schülers / der Schülerin wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden werden nicht erstattet.
9. Bei Unterrichtsausfall (hintereinander), infolge Krankheit der Lehrkraft, sind die Unterrichtsgebühren bis zur Dauer von 3 Wochen weiterzuzahlen. Ab der 4. Woche werden Unterrichtsgebühren auf Antrag am Ende des Schuljahres zurückerstattet, sollten nicht mindestens 35 Unterrichtsstunden angeboten worden sein. Ein Gebührenabzug von Seiten des Vertragspartners ist nicht zulässig.
10. Die Lehrkraft kann den Unterricht aus dringenden Gründen nach Absprache mit dem Schüler / der Schülerin (bzw. dem Vertragspartner) verlegen.
11. Im begrenzten Rahmen kann die Musikwerkstatt Eden für den Anfangsunterricht Musikinstrumente zur Verfügung stellen. Es wird ein Leihvertrag abgeschlossen, der auf zwei Jahre begrenzt ist. Über eine Verlängerung entscheidet die Leitung. Bei Rückgabe des Instruments an die Musikwerkstatt Eden ist eine Beurteilung der Lehrkraft über den ordnungsgemäßen Zustand des Instrumentes erforderlich. Für Schäden, die über normale Gebrauchsspuren hinausgehen, haftet der Nutzer.